

Schlussfolgerungen

(1) Der Begriff *Kindstötung* ist im alltäglichen Sprachgebrauch unklar, weil er die Tötung von Kindern nur allgemein bezeichnet. Um eine Präzisierung der Fachsprache zu erlangen, schlägt der Verfasser vor, die Terminologie *Resnicks* zu verwenden. Danach wird die Neugeborenentötung durch die Mutter als *Neonatizid* bezeichnet. Die Tötung eines Kindes durch einen Elternteil über die postpartale Periode hinaus wird *Filizid* genannt. Der Sammelbegriff dabei ist *Infantizid*, der als die Tötung von Kleinkindern definiert wird. Er entspricht dem traditionellen Terminus *Kindstötung*.

(2) Eine sinnvolle strafrechtliche Behandlung des Phänomens Neonatizid erfordert nicht nur einen aktiven interdisziplinären Dialog, sondern auch sein rechtsgeschichtliches Verständnis.

Der privilegierte Sondertatbestand des § 217 a. F. bezeichnete die Tötung eines nichtehelichen Kindes durch die Mutter in oder gleich nach der Geburt. *Ratio legis* des Sondertatbestandes ergab sich aus der seelischen Notlage der Mutter im Zusammenhang mit dem Erregungszustand während der Niederkunft. Durch das 6. Strafrechtsreformgesetz wurde § 217 a. F. ersatzlos aufgehoben. Der Hauptgrund für seine Streichung bezog sich auf seine *Antiquiertheit*, deren Anknüpfungspunkt die Beschränkung der Privilegierung auf die Nichtehelichkeit des Kindes war. Ein weiteres Argument dafür bestand darin, dass der privilegierte Tatbestand in der strafrechtlichen Praxis nur eine sehr untergeordnete Rolle spielte.

(3) Mit der 1998 erfolgte Abschaffung des § 217 a. F. wurde zwar die kritisierte Beschränkung des Tatbestandes auf die Tötung nichtehelicher Neugeborenen beseitigt. Aber die heutige Strafbarkeit des Neonatizids kann in vielfältiger Beziehung auch nicht befriedigen und infolgedessen wäre eine bessere Regelung dieses Tötungsdelikts noch zu schaffen.

Da die Neugeborenentötung durch die Mutter nach heutigem Recht §§ 211, 212 und 213 zur Anwendung gelangt, wurde die Bestrafung für diese Tat seit der Inkraftsetzung des 6.StrRG in erheblicher Weise verschärft. Durch die Aufhebung des § 217 a. F. entschwindet ebenfalls dessen *Sperrwirkung* im Verhältnis zu § 211. Danach konnte vormals eine Mutter, die ihr Neugeborenes getötet hat, nicht wegen Mordes bestraft werden, auch wenn sie dabei hinzukommende Mordmerkmale verwirklicht hätte. Grundlage dieser Sperrwirkung war die privilegierte Rechtsnatur des Tatbestandes. Verwirklicht die Täterin heutzutage zusätzlich Mordmerkmale, so könnte sie also nach heutigem Recht wegen Mordes mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden.

Der Verfasser ist der Ansicht, innerhalb des Strafrahmens der §§ 211, 212 und 213 kann keine schuldangemessene Ahndung für Neonatizid gefunden werden, weil hier dem Sanktionierungsinteresse totale Priorität eingeräumt wird und weil die besondere psychische Ausnahmesituation der Mutter, insbesondere infolge einer eventuellen reaktiven Abnormisierung der Schwangerschaft, vollkommen außer Betracht bleibt. Ausschlaggebend ist dabei nicht der Geburtsaffekt, sondern die besonders herabgesetzte Schuldfähigkeit aufgrund der psychopathologischen

Verarbeitung der Gravidität im Sinne einer Schwangerschaftsverdrängung bzw. Schwangerschaftsverheimlichung mit Überforderung in der durch Geburtsbeginn ausgelösten Überraschungssituation. Die dogmatische Verabsolutierung des Sanktionierungsinteresses bei der Ahndung des Neonatizids stößt nicht nur gegen ein elementares und sachbezogenes Rechtsgefühl, sondern auch und insbesondere gegen das Schuldprinzip des § 46. *Jede Neugeborenentötung ist tragisch: Nicht nur wegen des Opfers, sondern auch für die anhaltende, verheerende Wirkung der Straftat und der Sanktion auf das Leben der Täterin.*

(4) Die Abwandlung und Wiederaufnahme des § 217 eignen sich am besten für eine Neuregelung der Neonatizids. Kriminologische Grundlage eines Privilegierungstatbestandes für das Neonatizid ist die *Schwangerschaftsverleugnung (denial of pregnancy)*, welche als eine psychopathologische bzw. verdrängende Verarbeitung der Gravidität mit Überforderung in der durch Geburtsbeginn ausgelösten Überraschungssituation definiert wird. Aktuelle epidemiologische Studien zeigen, dass dieses Phänomen eine erheblich höhere Inzidenz hat als bisher vermutet wurde.

Der Gesamtbegriff Schwangerschaftsverleugnung umfasst die Bezeichnungen Schwangerschaftsverdrängung und Schwangerschaftsverheimlichung. Von außerordentlicher epidemiologischer Relevanz ist die Häufigkeitsangabe von Schwangerschaftsverdrängung der *Berliner Verbundstudie*, die eine Relation von 1:475 für Deutschland errechnet. Nach diesem Verhältnis würden sich pro Jahr 1.684 Fälle von Schwangerschaftsverdrängung bundesweit ergeben,

basierend auf 800.000 Entbindungen jährlich. Die Daten unterstreichen eine erhöhte Lebensgefahr für Neugeborene sowie für ihre Mütter in einem Fall von Schwangerschaftsverdrängung.

Die verbreitete Auffassung, dass diese reaktive Abnormisierung der Gravidität ein exotisches und seltenes Ereignis darstellt, ist nicht mehr gültig. In der medizinischen Literatur wurde zudem angeregt, die Schwangerschaftsverdrängung als selbständige Instanz in die DSM- und die ICD-Klassifikation aufzunehmen. Die Ergebnisse der Studie *Wesse/s* sprechen für eine sachgerechte Berücksichtigung der Schwangerschaftsverdrängung in der DSM- und ICD-Systematik. Strafrechtsdogmatisch lässt sich eine privilegierte Sondervorschrift für die Neugeborenentötung als Übergangsregelung zwischen dem Abtreibungsverbot und der gemeinen Tötung begründen.

(5) Zur Thematik der Menschwerdung im Strafrecht lässt sich feststellen, dass die ersatzlose Streichung des § 217 a. F. an der traditionellen Zäsur zwischen dem Tatbestand des Schwangerschaftsabbruchs und dem der Tötungs- und Körperverletzungsdelikte nichts geändert hat.